

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (89) 134 endg. -SYN 168

Brüssel, den 12 . Mai 1989

Anderung des Vorschlags für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und
technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt

STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz

EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken

1989 - 1992

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Der Vorschlag der Kommission⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

Präambel bleibt unverändert

Die Erwägungsgründe bleiben unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Der Mittelbedarf für die Durchführung der beiden Programme einschliesslich der Kosten für einen Personalbestand von 30 Mitarbeitern wird auf 115 Millionen ECU veranschlagt, der sich wie folgt aufgliedert:

- STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz):
75 Millionen ECU
- EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken): 40 Millionen ECU.

Die indikative Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3 und 4 bleiben unverändert

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die Durchführung der beiden Programme.

Sie wird dabei von einem Ausschuss mit beratender Funktion (im folgenden "Ausschuss" genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien und insbesondere die Verbreitung, den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse.

(1) AB1 Nr. C 327 vom 20.12.1988

Folgender neuer Artikel wird zugefügt:

Artikel 6

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls über eine Abstimmung - festsetzen kann.
2. Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, dass ein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
3. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6 und 7 (unverändert) werden Artikel 7 und 8.

Anhang: I. ZIELE - unverändert

II. INHALT

STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz)

	<u>Indikative Aufschlüsselung</u>
<u>FORSCHUNGSBEREICH 1: UMWELT UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT</u>	<u>5%</u>
1.1 bis 1.3 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 2: BESTIMMUNG DER MIT CHEMIKALIEN VERBUNDENEN RISIKEN</u>	<u>10%</u>
2.1 bis 2.5 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 3: ATMOSPHERISCHE VORGÄNGE UND LUFTQUALITÄT</u>	<u>20%</u>
3.1 bis 3.3 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 4: WASSERQUALITÄT</u>	<u>5%</u>
4.1 Analyse und Umwandlungen von Schadstoffen <u>im Wasser und in Sedimenten</u>	
4.2 unverändert	

<u>FORSCHUNGSBEREICH 5:</u>	BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ	<u>8%</u>
	5.1 bis 5.3 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 6:</u>	OKOSYSTEMFORSCHUNG	<u>12%</u>
	6.1 unverändert	
	6.2 Aquatische und Küstenökosysteme (einschliesslich von Feuchtgebieten): <u>Wasser, Sedimente, Biota</u>	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 7:</u>	SCHUTZ UND ERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN KULTURELLEN ERBES	<u>8%</u>
	7.1 bis 7.5 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 8:</u>	TECHNOLOGIEN FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	<u>12%</u>
	8.1 bis 8.3 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 9:</u>	GROSSERE TECHNOLOGISCHE RISIKEN UND	<u>20%</u>
	9.1 bis 9.3 unverändert	
<u>EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken)</u>		
<u>FORSCHUNGSBEREICH 1:</u>	FRÜHERE KLIMATE UND KLIMAVERÄNDERUNGEN	<u>15%</u>
	1.1 bis 1.2 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 2:</u>	KLIMAPROZESSE- UND MODELLE	<u>30%</u>
	2.1 bis 2.7 unverändert	
<u>FORSCHUNGSBEREICH 3:</u>	KLIMATISCHE BELASTUNGEN UND KLIMABEDINGTE GEFAHREN	<u>40%</u>
	3.1 bis 3.6 unverändert	

FORSCHUNGSBEREICH 4: ERDBEBENRISIKO

15%

4.1 bis 4.5 unverändert

III. DURCHFÜHRUNG - unverändert

IV. BEURTEILUNGSKRITERIEN - unverändert

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 134 endg.

Änderung des Vorschlags für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt

STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz

EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken

(1989—1992)

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt)

12.5.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 5 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-49509-X

Katalognummer: CB-CO-89-182-DE-C

KOM(89) 134 endg.

DOKUMENTE

**Änderung des Vorschlags für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES**

**zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für
Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet
der Umwelt**

**STEP: Wissenschaft und Technologie für den
Umweltschutz**

**EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und
natürliche Risiken**

(1989—1992)

**(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der
Kommission vorgelegt)**

15 16

12.5.1989

Katalognummer: CB-CO-89-182-DE-C

ISBN: 92-77-49509-X



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN